

**Geschäftsordnung für
den Aufsichtsrat der
Deutschen Beteiligungs AG**

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus und orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Wohle des Unternehmens verpflichtet.

§ 2

Zusammensetzung

- 1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
- 2) Der Aufsichtsrat setzt sich so zusammen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds oder eines kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraums. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 4

Sitzungen des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderhalbjahr vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sind weder Vorsitzender noch Stellvertreter vorhanden, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats diesen einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter oder, wenn weder Vorsitzender noch Stellvertreter vorhanden sind, durch jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats oder durch den Sprecher des Vorstands im Auftrag der Vorgenannten mit einer Frist von zehn Werktagen vor dem Sitzungstag. In als dringend angesehenen Fällen kann diese Frist abgekürzt werden und die Sitzung kann auch mündlich oder telefonisch einberufen werden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats gestellte Anträge sollen dem Aufsichtsratsvorsitzenden so rechtzeitig und in einer Form übermittelt werden, dass sie in die bei der Einberufung mitzuteilende Tagesordnung aufgenommen werden können.
- 4) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sollen ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich zu seinen Händen abgeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.
- 5) Zu der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach der Wahl aller seiner Mitglieder durch die Hauptversammlung (§ 10 Abs. 1 der Satzung) bedarf es keiner besonderen Einladung.

§ 5

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter und in Ermangelung beider durch das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung und verantwortet den Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse.

- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 3) Die Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen werden von dem jeweiligen Sitzungsleiter - bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung - unterzeichnet und bei der Gesellschaft verwahrt.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.
- 5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied (Stimmbote) überreichen lassen. Der Aufsichtsrat kann einstimmig beschließen, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die nicht durch einen Stimmboten vertreten sind, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich zu seinen Händen abgeben können. In diesem Fall wird ein Beschluss erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- 6) Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Absätze gleichermaßen. Außerhalb von Sitzungen sind schriftlich, per Telefax, durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, telefonisch oder mündlich erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 6

Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand

- 1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht die Geschäftsführung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- 2) Der Vorstand bzw. sein Sprecher informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

- 3) Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende durch den Vorstand über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet wird, wird er den gesamten Aufsichtsrat unverzüglich unterrichten und gegebenenfalls eine Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen geregelt sind.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats informierend und beratend teil.
- 6) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

§ 7

Präsidium

- 1) Der Aufsichtsrat bildet ein Präsidium.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats, das durch Wahl zu bestimmen ist. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- 3) Das Präsidium muss eine Entscheidung einstimmig treffen. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung gilt auch als Teilnahme.
- 4) Für das Präsidium gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 8

Zuständigkeit des Präsidiums

- 1) Das Präsidium berät den Aufsichtsrat bei der Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Das Präsidium wird dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vergütungssystem des Vorstands einschließlich der wesentlichen Vertrags Elemente sowie über diskretionäre Vergütungsbestandteile unterbreiten, bevor der Aufsichtsrat darüber beschließt. Das Präsidium bereitet die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat und die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands vor. Das Präsidium berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

- 2) Das Präsidium übernimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Nominierungsausschusses und wird dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Wahl neuer Mitglieder geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorschlagen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- 1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die vom Aufsichtsrat bestimmt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden unter diesen drei Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Gleiches gilt für ein ehemaliges Mitglied des Vorstands, das Mitglied des Aufsichtsrats geworden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.
- 3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung gilt auch als Teilnahme.
- 4) Für den Prüfungsausschuss gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit sie nicht durch diese Regelungen spezifiziert werden.

§ 10

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Compliance und der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Vorbereitung und Abgabe von Empfehlungen an den Aufsichtsrat im Rahmen des gesetzlichen Verfahrens zur Bestellung des Abschlussprüfers, der Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss berät den Aufsichtsrat in den vorgenannten Fragen.

§ 11

Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats, Regelzugehörigkeit

- 1) Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nicht länger amtieren als bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht länger als drei nach § 102 Abs. 1 AktG maximal zulässige Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören, zuzüglich, falls die erste Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds kürzer als die maximal zulässige Amtszeit ist, jener kürzeren Amtsperiode.

§ 12

Interessenkonflikte

- 1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
- 2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen.
- 3) Treten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte auf, wird das Aufsichtsratsmitglied sein Amt unverzüglich niederlegen.

§ 13

Vertraulichkeit

- 1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt. Dies gilt auch über Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
- 2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erlangt hat, so muss hierüber der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Vorhinein unterrichtet werden, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist.

§ 14

Directors' Dealings

- 1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, jedes gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung mitteilungspflichtige Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Datum des Geschäfts der Gesellschaft mitzuteilen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist weiterhin verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung zu ihm/ihr in enger Beziehung stehenden Personen entsprechende Eigengeschäfte ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Datum des Geschäfts der Gesellschaft mitteilen. Die weiteren Verpflichtungen aus Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung bleiben unberührt.

- 2) Für die Erwerbs- und Veräußerungszeiträume („Handelszeitraum“) von Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten gelten die folgenden Regelungen: Ein Handel ist jeweils ab dem zweiten Handelstag nach der Veröffentlichung von Quartals- oder Jahresabschlusszahlen bis zum darauffolgenden Quartalsstichtag zulässig. Die Veröffentlichung vorläufiger Quartals- oder Jahresabschlusszahlen ist für den Beginn des Handelszeitraums nur dann maßgeblich, wenn darin alle wesentlichen Finanzinformationen enthalten sind. Unter Veröffentlichung ist die willentliche Weitergabe der Information an unternehmensfremde Dritte, etwa Pressevertreter oder die Publizierung über ein Informationsverbreitungssystem, z. B. bei Ad-hoc-Meldungen, zu verstehen.

Sofern sich diese Handelszeiträume mit den in Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung vorgegebenen Handelsverboten (Closed Periods) überschneiden, die 30 Kalendertage vor Veröffentlichung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts betragen, wird der Handelszeitraum entsprechend verkürzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich mit dem Sprecher des Vorstands abzustimmen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer die Handelszeiträume für Mitarbeiter der Gesellschaft verkürzt werden. In diesem Fall ist auch für Mitglieder des Aufsichtsrats ein Handel nicht zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Fassung vom 12. September 2019.

Frankfurt am Main, den 20. Februar 2020